

Drohnenalarm –

ERST VERSICHERN, DANN ABHEBEN



Sie bringen Abwechslung und machen Spaß. Aber manchmal wird aus dem Spaß schnell eine ernste Angelegenheit. Das sollten Sie über private Flugdrohnen wissen.

Drohnen sind im Kommen. Nach Schätzungen der deutschen Flugsicherung gibt es in Deutschland bereits mehr als 400.000 ferngesteuerte Multicopter, wie diese Flugobjekte auch genannt werden. Häufig dienen sie als reines Spaßobjekt mit hohem Freizeitwert. Aber nicht überall dürfen die Multitalente starten. Dafür gibt es gute Gründe.

So geraten Hobby-Drohnen immer häufiger in die Nähe von Flugzeugen. Im letzten Jahr haben Piloten von Verkehrsflugzeugen immerhin 64 „Behinderungen durch Drohnen“ gemeldet. Die meisten Zwischenfälle ereigneten sich im Großraum von Flughäfen. Dabei sind diese Regionen schon heute für Kleinstflieger tabu. Als weitere Flugverbotszonen gelten militärische Einrichtungen ebenso wie Gefängnisse oder Kraftwerke.

Bislang war es manchmal schwierig oder sogar unmöglich, den Besitzer eines Flugobjektes zu ermitteln. Das will die „Verordnung zur Regelung des Betriebs von unbemannten Fluggeräten“ ändern, die das Bundeskabinett im Januar auf den Weg gebracht hat. Danach müssen unbemannte Fluggeräte über 250 Gramm mit einer Art „Nummernschild“ ausgestattet werden, das Informationen zum Besitzer liefert. Sie dürfen zudem nur in Sichtweite betrieben werden. Für Geräte mit mehr als zwei Kilo Gewicht wird ein Kenntnissnachweis gefordert. Die Bescheinigung gilt für fünf Jahre. Auf Modellfluggeländen ist dieser Nachweis verzichtbar. Für Flugmodelle und unbemannte Luftfahrtsysteme über fünf Kilogramm und bei Nachtbetrieb ist eine Erlaubnis der Landesluftfahrtbehörde vorgeschrieben.

Schäden durch private Fluggeräte sind häufig nicht über eine private Haftpflichtversicherung gedeckt. Gerade ältere Verträge bieten keinen ausreichenden Schutz. Unser Tipp: Vor dem Start den Versicherungsschutz prüfen. Wir sagen Ihnen, worauf es ankommt.

Was sich ändert:

AKTUELLES FÜR STEUERZAHLER



Grundfreibetrag steigt

Ab 2017 bleiben Einkünfte bis 8.820 Euro im Jahr steuerfrei. Für Verheiratete, die gemeinsam besteuert werden, verdoppelt sich der Freibetrag. Er gilt übrigens auch für Kinder.

Mehr Geld für Kinder

Der Kinderfreibetrag wird um 108 Euro auf 7.356 Euro erhöht und das Kindergeld um 24 Euro im Jahr (zwei Euro im Monat).

Rürup-Rente besser absetzbar

Wer eine Basis-Rente („Rürup-Rente“) abgeschlossen hat, kann 2017 mehr Sonderausgaben in seiner Steuererklärung geltend machen. Der steuerliche Höchstbetrag steigt von 22.767 auf 23.362 Euro. Gleichzeitig wächst der Anteil, den das Finanzamt anerkennt, von 82 auf 84 Prozent des Beitrags.

Steuer auf Kapitalzahlung

Auf Kapitalzahlungen aus Lebens- und Rentenversicherungen, die seit 2005 abgeschlossen wurden, ist nur die Hälfte der Erträge steuerpflichtig, sofern der Vertrag mindestens zwölf Jahre bestanden hat und der Versicherte bei Auszahlung mindestens 60 Jahre alt ist (Beginne 2012 und später mindestens 62). Als Ertrag gilt der Unterschied zwischen gezahlten Beiträgen und Ablaufleistung. In diesem Jahr werden die ersten Verträge fällig, die unter diese Regelung fallen.

IMPRESSUM

Herausgeber
germanBroker.net
Aktiengesellschaft
Feithstr. 129
58097 Hagen

Redaktion
BrunotteKonzept
Sabine Brunotte
Poppenbütteler Weg 214
22399 Hamburg

Gestaltung
Jochen Nuyken
Am Kunstfeld 51
51069 Köln

Druckerei
Kaiser Druck GmbH
Berliner Str. 27
58135 Hagen

trends&fakten

AKTUELLES ZUM THEMA VERSICHERUNGEN UND FINANZEN

1/2017



Neuerungen in der Pflegeversicherung

WAS ÄNDERT SICH FÜR BETROFFENE?

Zum 1. Januar 2017 wurden tiefgreifende Änderungen in der gesetzlichen Pflegeversicherung wirksam.

Mit der zweiten Stufe der Pflegereform (PSG II) hat der Staat Pflegebedürftigkeit neu definiert. Sie orientiert sich jetzt an der Alltagskompetenz und stellt körperliche, geistige und psychische Einschränkungen gleich. Die Reform will die Pflege verbessern und niemanden schlechterstellen.

Neue Pflegegrade

Bislang gab es drei Pflegestufen. Sie werden jetzt durch fünf Pflegegrade ersetzt. Den ermittelt ein Gutachter, indem er die Selbstständigkeit eines Pflegebedürftigen in sechs Lebensbereichen mit Punkten bewertet:

1. Mobilität – z. B. Positionswechsel im Bett, Umsetzen, Treppensteigen
2. Kognitive und kommunikative Fähigkeiten – z. B. Erkennen von Personen aus dem näheren Umfeld, örtliche und zeitliche Orientierung
3. Verhaltensweisen und psychische Problemlagen – z. B. selbstschädigendes und autoaggressives Verhalten, Abwehr pflegerischer oder anderer unterstützender Maßnahmen, Ängste
4. Selbstversorgung – z. B. Duschen und Baden, An- und Auskleiden, mundgerechtes Zubereiten der Nahrung und Eingießen von Getränken
5. Bewältigung krankheits- oder therapiebedingter Anforderungen und Belastungen – z. B. Medikation, Absaugen und Sauerstoffgabe, Verbandswechsel und Wundversorgung, Arztbesuche
6. Alltagsleben und soziale Kontakte – z. B. Gestaltung des Tagesablaufs und Anpassung an Veränderungen, Kontaktpflege zu Personen außerhalb des direkten Umfelds

Die Summe der Punkte entscheidet über den Pflegegrad.

Überleitung aus den Pflegestufen

Wer schon 2016 Pflegeleistungen erhielt, wurde zum 1.1.2017 ohne Antrag automatisch in einen Pflegegrad übergeleitet. Die Pflegekasse informiert schriftlich über den neuen Pflegegrad und erläutert die Leistungen. Pflegebedürftige erhalten mindestens die gleichen Leistungen wie zuvor. Seit 2017 ist es außerdem leichter geworden, Pflegehilfsmittel zu bekommen. Dafür reicht nun eine Empfehlung des Gutachters. Ein zusätzlicher Antrag entfällt.

INHALT

Seite 1/2
Neuerungen in der Pflegeversicherung – Was ändert sich für Betroffene?

Seite 2
Was wäre wenn? Schutz bei Verlust der Arbeitskraft

Seite 3
Augen auf und Tasche zu – So schützen Sie Ihr Eigentum

Seite 4
Drohnenalarm – Erst versichern, dann abheben

Was sich ändert: Aktuelles für Steuerzahler

Fortsetzung von Seite 1

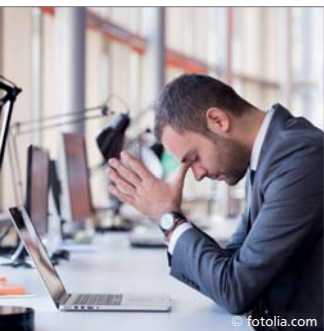
Pflegeleistungen seit 2017

Leistungen der gesetzlichen Pflegeversicherung in Euro (Höchstbeträge)					
Punkte lt. Gutachten	12,5 bis unter 25	25 bis unter 47	47 bis unter 70	70 bis unter 90	90 bis 100
Pflegegrad	1	2	3	4	5
Geldleistung ambulant	125 <small>(zweckgebundene Erstattung)</small>	316	545	728	901
Sachleistung ambulant		689	1.298	1.612	1.995
Leistungsbetrag vollstationär	125	770	1.262	1.775	2.005
Kurzzeitpflege (stationär; Betrag pro Jahr)		1.612	1.612	1.612	1.612
Entlastungsbetrag ambulant	125	125	125	125	125
Ambulant betreute Wohngruppen (zusätzl.)	205	205	205	205	205
Pflege vollstationär in Einrichtungen für behinderte Menschen	10 % des Heimentgelts, höchstens 266 Euro monatlich				

Was leicht vergessen wird: Auch die neuen Leistungen decken den zusätzlichen Finanzbedarf im Pflegefall nicht vollständig ab. Schon heute kostet ein Heimplatz monatlich rund 3.500 Euro. Und nach oben gibt es keine Grenzen. Eine private Pflegeversicherung stockt den gesetzlichen Schutz auf. Sie zahlt, je nach Tarif, eine Pflegerente, ein Pflegetagegeld oder erstattet Kosten für professionelle Pflege. Unsere Broschüren liefern Ihnen weiterführende Informationen. Fragen Sie uns einfach.

Was wäre wenn?

● ● ● ● ● ● ● ● ● ● **SCHUTZ BEI VERLUST DER ARBEITSKRAFT**



Die staatliche Erwerbsminderungsrente ist mager. Privater Versicherungsschutz hilft.

Zum Leben zu wenig, zum Sterben zu viel: Mit der staatlichen Erwerbsminderungsrente allein kommt kaum jemand über die Runden. In den alten Bundesländern erhalten Neurentner gerade einmal 709 Euro monatlich, wenn ihre Erwerbsfähigkeit auf unter drei Stunden am Tag sinkt.

Zusätzliche Leistungen verspricht die private Berufsunfähigkeitsversicherung (BU). Sie zahlt eine Rente, wenn der Versicherte längere Zeit weniger als die Hälfte arbeiten kann. Aber nicht jeder bekommt eine BU. Mal ist der Antragsteller zu krank oder war schon einmal wegen Stress oder psychischen Problemen beim Arzt. Und mal macht der Beruf einen Strich durch die Rechnung. Denn für körperlich arbeitende Menschen ist der Versicherungsschutz meistens teuer und manchmal sogar unbezahlbar. Das trifft Maurer ebenso wie Altenpflegerinnen oder Feuerwehrleute. Hier sind Alternativen gefragt. Für Berufe im Handwerk und ganz allgemein körperlich Tätige eignet sich ein Erwerbsunfähigkeitsvertrag. Der kostet weniger als eine BU und zahlt, falls die Arbeitsfähigkeit unter die vereinbarte Grenze sinkt. Einen Berufsschutz gibt es aber nicht, und Menschen mit psychischen Problemen bekommen auch hier keinen Schutz. Die Grundfähigkeitsversicherung leistet bei Verlust von Fähigkeiten wie Gehen, Stehen, Sitzen oder Greifen, und ein Dread Disease-Vertrag, wenn der Versicherte eine schwere Krankheit erleidet. Darunter fällt zum Beispiel Krebs, multiple Sklerose oder ein Herzinfarkt. Allerdings legt jedes Versicherungsunternehmen einen anderen Katalog zugrunde. Ein direkter Zusammenhang mit Berufsunfähigkeit oder Erwerbsminderung besteht nicht. Von der Unfallversicherung gibt es Geld, falls ein Unfall zu bleibenden Schäden führt („Unfallinvalidität“), und Multirisik-Policen kombinieren Leistungen der verschiedenen Tarife.

Sie sehen: Es gibt mehr als eine Lösung. Wir beraten Sie.

Augen auf und Tasche zu –

● ● ● ● ● ● ● ● ● ● **SO SCHÜTZEN SIE IHR EIGENTUM**

Taschendiebstähle sind an der Tagesordnung. Wir zeigen Ihnen, wie Sie sich schützen können.

Laut Kriminalstatistik der Polizei wurden im Jahr 2015 insgesamt 168.142 Taschendiebstähle angezeigt, deutlich mehr als im Jahr zuvor. Und die Dunkelziffer dürfte weit höher liegen. Viele Taschendiebe gehen so geschickt vor, dass ihr Opfer den Verlust erst viel später bemerkt. Kein Wunder, dass die Aufklärungsquote noch nicht einmal sieben Prozent beträgt.



Gerade in Großstädten ist Taschendiebstahl an der Tagesordnung. Diebe machen sich das Gedränge bei Veranstaltungen, in Geschäften oder öffentlichen Verkehrsmitteln zunutze. Oft treten sie im Team auf und gehen arbeitsteilig vor. Die Tricks der Langfinger sind vielfältig. Mal rempelt ein Täter das Opfer an oder drängelt, während sein Komplize rasch Geldbörse und andere Wertgegenstände entwendet. Mal fragt ein Fremder nach dem Weg oder bittet darum, Geld zu wechseln. Auch hier nutzt ein Komplize die Ablenkung, um Handtasche oder Rucksack des Opfers zu plündern. Wer von einem Unbekannten freundlich umarmt oder mit einer Blume beschenkt wird, muss leider auch damit rechnen, Opfer eines Taschendiebstahls zu werden.

Die Polizei rät:

- Tragen Sie Hand- und Umhängetaschen mit dem Verschluss zum Körper und vor dem Bauch
- Tragen Sie Rucksäcke im Gedränge vor dem Körper
- Halten Sie immer Körperkontakt zu Ihrem Handgepäck
- Lassen Sie niemals Wertgegenstände in Mantel oder Jacke, die an der Garderobe oder über der Stuhllehne hängen
- Seien Sie aufmerksam. Wenn Sie zum Beispiel angerempelt werden oder Ihre Kleidung scheinbar unbeabsichtigt beschmutzt wird, könnte dies ein Trick sein, um Sie abzulenken und Ihre Wertgegenstände zu stehlen

Gelegenheit macht Diebe. Im öffentlichen Nahverkehr werden Langfinger überwiegend in der abendlichen Rush Hour aktiv, in Fernverkehrsmitteln zur Urlaubs- oder Hauptreisezeit. Im Einkaufszentrum sind die Zeiten vor Ladenschluss, während des Sommer- oder Winterschlussverkaufs und im Adventstrubel besonders gefährlich.

Glück im Unglück hat in jedem Fall, wer auf eine leistungsstarke Hausratversicherung setzt. Denn die entschädigt Opfer auch bei Taschendiebstahl und einfachem Diebstahl, während weniger leistungsstarke Tarife erst bei Raub und räuberischer Erpressung zahlen. Im besten Fall umfasst der Schutz auch den Diebstahl von Autoschlüsseln. Sie wollen mehr wissen? Fragen Sie uns.